

**Richtlinie für ganztägig arbeitende Schulen in Hessen nach § 15 Hessisches Schulgesetz  
Hier: Abschluss von Vereinbarungen über das Angebot eines Mittagstischs**

Berichtersteller/-in: Stadträtin Anne Janz

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Magistrat wird beauftragt, im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben des Hessischen Schulgesetzes die vertragliche Vereinbarung von Leistungen für die Organisation und Durchführung von Mittagstischen in ganztägig arbeitenden Schulen für die Stadt Kassel auf der Basis des in der Anlage beigefügten Mustervertrages, Stand 20.12.2006, vorzubereiten. Diese Vereinbarungen beinhalten für alle neu hinzukommenden Ganztagschulen und bei Vertragsänderungen bei bestehenden Ganztagschulen eine Übertragung der Organisation des Mittagstischs in alleiniger Zuständigkeit und Verantwortung der Fördervereine/ Mensavereine der jeweiligen ganztägig arbeitenden Schulen und eine Umstellung auf pauschalierte Zuschüsse zur anteiligen Finanzierung dieser Organisation.“

**Begründung:**

Mit Erlass vom 01.08.2004 muss der Schulträger nach der Richtlinie für ganztägig arbeitende Schulen nach §15 Hessisches Schulgesetz sicherstellen, „dass Schülerinnen und Schülern und dem Personal der Schule an allen Unterrichtstagen mit Nachmittagsangebot ein Mittagessen angeboten werden kann und (dass) .... die für ein Essensangebot erforderliche räumliche, sächliche und personelle Ausstattung der Schule.(gewährleistet ist).“<sup>1</sup> Als räumliche und sächliche Mindestausstattung für den Ganztagsbereich stellt der Schulträger u.a. einen Speiseraum mit zugehöriger Vorbereitungsküche gemäß Versorgungskonzept der Schule sicher. Diese Gewährleistungspflicht ist qualitativ oder quantitativ nicht näher festgelegt und wird von den Schulträgern in Hessen sehr unterschiedlich ausgelegt. Die Leistungen werden deshalb im Rahmen der Vorgaben des jeweiligen Haushaltes gewährt.

Bisherige Praxis ist, dass der Schulträger nach sächlicher Grundausstattung und nach Auswahl eines Essensanbieters durch die Schule Verträge zur Bereitstellung eines

<sup>1</sup> Vgl. Hessisches Kultusministerium, Erlass vom 01.08.2004, V A 4 – 549.300.000-46-. Gült. Verz. Nr. 721

Mittagessens für jede Schule entsprechend dem Bedarf gesondert abschließt. Der Menüpreis (Wareneinsatz) wird von den Schülerinnen/ Schülern gezahlt, der Personaleinsatz für die Essensausgabe (incl. Vorbereitung und Reinigung) wird über gesonderte Verträge, in der Regel mit dem Personal eines Reinigungsdienstes, durch den Schulträger finanziert und verwaltet. Ersatzbeschaffungen und Verbrauchsmaterial werden ebenfalls durch den Schulträger finanziert. Auf der Basis der von den Schulen mitgeteilten ausgegebenen Essen erfolgt eine monatliche Rechnungsstellung je Schüler an die Eltern durch das Schulverwaltungsamt.

Diese bisherige Organisationspraxis ist mit einem steigenden Verwaltungsaufwand verbunden, da die Anzahl ganztägig arbeitender Schulen ebenfalls steigt. Im Schuljahr 2005/6 gab es für 13 ganztägig ausgerichtete Schulen Vereinbarungen über die Organisation und Durchführung eines Mittagstischs, derzeit sind es 17 abgeschlossene Vereinbarungen, 2007 werden 23 Schulen ganztägig arbeiten.

Um bürokratischen Aufwand abzubauen und gleichzeitig eine Verbesserung der finanziellen Planungssicherheit zu erzielen, möchte das Schulverwaltungsamt das Verfahren ändern und grundsätzlich auf pauschalierte Zuschüsse an die Fördervereine/ Mensavereine der Schulen umstellen, die eigenständig den Mittagstisch organisieren und verwalten. Der Schulträger überträgt somit einen Teil seiner Zuständigkeit an eine Organisation vor Ort. Damit sind flexiblere Modelle der Versorgung, eine bessere Einbeziehung von Eltern und Schülerinnen/ Schülern möglich und ernährungsphysiologische Erfordernisse sowie pädagogische Aspekte können besser verknüpft werden. Insgesamt kann ein Förderverein/ Mensaverein einer Schule die Organisation eines Mittagstischs auch wirtschaftlicher gestalten, da neben einer verbesserten Zahlungsmoral der Eltern auch andere Möglichkeiten des Personaleinsatzes gegeben sind.

### **Rechtliche Betrachtung:**

Da die abzuschließenden Vereinbarungen Rechtsgeschäfte darstellen, die öfter wiederkehren und Ausgaben im Haushaltsplan vorgesehen sind, sind die Vereinbarungen zur Organisation und Durchführung von Mittagstischen an ganztägig arbeitenden Schulen als Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne des §71 Abs. 2 HGO anzusehen. Erklärungen, durch die sich die Stadt zu Leistungen oder Unterlassungen verpflichtet, erfordern die Schriftform. Hierfür ist der beigefügte Mustervertrag vorgesehen, der jeweils rechtsverbindlich vom Oberbürgermeister oder seinem allgemeinen Vertreter sowie von einem weiteren Magistratsmitglied unterzeichnet werden muss.

Der Schulträger erfüllt seine Gewährleistungspflicht entsprechend dem Ausführungserlass vom 01.08.2004 nach der Richtlinie für ganztägig arbeitende Schulen nach §15 Hessisches Schulgesetz durch den Abschluss von Vereinbarungen über das Angebot eines Mittagstischs, indem er nach Bereitstellung der räumlichen und sächlichen Ausstattung die Organisation zur Durchführung an die jeweiligen Fördervereine/ Mensavereine der Schulen überträgt und diese Organisation über pauschalierte Zuschüsse finanziert.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die Leistungen werden im Rahmen der Vorgaben des jeweiligen Haushaltes gewährt. Über den Haushaltsansatz hinausgehende Verpflichtungen werden durch die Vereinbarungen nicht eingegangen. Mehraufwendungen entstehen durch die

Umstellung auf pauschalierte Zuschüsse nicht, da die bisherigen Haushaltsansätze die Basis der Planungsgrundlage für die pauschalierten Zuschüsse bildet. Dies bedeutet lediglich eine andere Form der Finanzierung innerhalb der Kostenstelle Beköstigung: die bisherigen Anteile des Personalaufwands zur Essensausgabe in den Schulen und eine kleinere Summe für Verbrauchsmaterial werden pauschaliert an die Fördervereine/ Mensavereine ausgezahlt. Die Matrix für die Zuschussberechnung und die Zuschussplanung für das Haushaltsjahr 2007 sind in der Anlage beigefügt.

Der Magistrat hat diese Vorlage in seiner Sitzung am 29.01.2007 behandelt und empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung einen Beschluss.

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister